

Amtliche Abkürzung: GemHVO
Fassung vom: 30.07.2021
Gültig ab: 01.01.2022
Gültig bis: 31.12.2027
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 331-27

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -)
Vom 2. April 2006

§ 24

Ausgleich des Ergebnishaushalts und der Ergebnisrechnung

Der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung sind im ordentlichen Ergebnis unter Berücksichtigung von vorgetragenen Jahresfehlbeträgen ausgeglichen, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. im ordentlichen Ergebnis der Fehlbedarf und der Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 24 GemHVO, vom 30.07.2021, gültig ab 01.01.2021 bis 31.12.2021

§ 24 GemHVO, vom 20.12.2015, gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2020

§ 24 GemHVO, vom 27.12.2011, gültig ab 31.12.2011 bis 31.12.2015

§ 24 GemHVO-Doppik, vom 02.04.2006, gültig ab 25.05.2006 bis 30.12.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2006, 235